



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 14. September 2021  
(OR. en)

11422/21

UEM 256

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije

---

**BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG  
über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken  
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2021 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banka Slovenije (EZB/2021/28)<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> ABL. C 299 vom 27.7.2021, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat des gegenwärtigen externen Rechnungsprüfers der Banka Slovenije, Ernst & Young revizija, poslovno svetovanje, d.o.o., endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2020. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2021 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banka Slovenije hat PricewaterhouseCoopers, podjetje za revizijo in druge finančno računovodske storitve, d.o.o. als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, PricewaterhouseCoopers, podjetje za revizijo in druge finančno računovodske storitve, d.o.o. als externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates<sup>1</sup> entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

### *Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 13 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(13) PricewaterhouseCoopers, podjetje za revizijo in druge finančno računovodske storitve, d.o.o. wird als externer Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2021 bis 2023 anerkannt.“

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die EZB gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---